

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1);
- das Bundesgesetz über die Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1) und die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, SR 195.11);
- die §§ 27, 41 und 43 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100);
- das kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) und die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700).

beschliesst:

A. Wahltermine

1. Am 3. März 2024 und an den gesetzlichen Vortagen findet im Kanton Schwyz die Gesamterneuerungswahl von sieben Mitgliedern des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2024 bis 2028).
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang (Nachwahl) findet am 14. April 2024 statt.
3. Für die Gesamterneuerungswahl gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz, § 56 Abs. 3 KV).

B. Wahlkreis und Wählbarkeit

1. Für die Regierungsratswahlen bildet der ganze Kanton einen einzigen Wahlkreis.
2. Als Mitglied des Regierungsrates sind im Kanton Schwyz stimmberechtigte Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind (§ 7 Abs. 1 WAG). Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt (§ 44b Abs. 1 WAG).

C. Anmeldeverfahren

1. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a Abs. 1 WAG):
 - a) Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab Publikation dieses Dekrets im Amtsblatt (gedruckte Version) möglich.
 - b) Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Staatskanzlei (§ 23a Abs. 1 WAG) für den ersten Wahlgang dauert bis Donnerstag, 11. Januar 2024, 11.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen bei der Staatskanzlei eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).
 - c) Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für eine allfällige Nachwahl dauert bis Mittwoch, 6. März 2024, 09.00 Uhr.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen bei der Staatskanzlei eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).

- d) Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 23c WAG i. V. m. § 15 Abs. 2 WAV) dauert bis Montag, 15. Januar 2024, 11.00 Uhr (erster Wahlgang) bzw. bis Freitag, 8. März 2024, 09.00 Uhr (Nachwahl).
- e) Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 3. März 2024 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am 6. März 2024, 09.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlages oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).

2. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz
- b) Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal nur sieben Namen enthalten (§ 23a Abs. 3 WAG).
- c) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
- d) Eine vorgeschlagene Person darf nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von der Staatskanzlei aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Staatsschreiber durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens 50 im Kanton stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23b Abs. 1 Bst. a WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).
- f) Die Stimmrechtsbescheinigungen für alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sind vor dessen Einreichung gemäss Ziffer C/1.b bzw. Ziffer C/1.c bei den entsprechenden Gemeinden einzuholen. Die Gemeinden sind angewiesen, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen zu registrieren, allfällige mehrfach Unterzeichnende zu streichen (§ 23b Abs. 2 WAG) und die Bescheinigung umgehend der Vertretung des Wahlvorschlages zuzustellen.
- g) Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags keine Vertretung für den Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).

3. Die Staatskanzlei veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 3. März 2024 sowie die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. April 2024 jeweils im Amtsblatt (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Publikation hat folgende Angaben zu umfassen: Name des Wahlvorschlages und von den Kandidierenden: Vorname, Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls Parteizugehörigkeit oder sonstige Organisation und der Zusatz «bisher» oder «neu».

4. In Bezug auf die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gilt:

- a) Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 7 Abs. 1 Bst. a TPG).
- b) Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):

- berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

- c) Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- d) Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

D. Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

1. Die Staatskanzlei erstellt einen amtlichen Wahlzettel, welcher enthält (§ 23d Abs. 2 WAG):
 - a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher» in durch die Staatskanzlei ausgeloster Reihenfolge, alle übrigen mit dem Zusatz «neu» in durch die Staatskanzlei ausgeloster Reihenfolge;
 - b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
 - c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.
2. Die öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel findet statt (§ 16a Abs. 2 WAV):
 - a) für den ersten Wahlgang vom 3. März 2024 am Donnerstag, 18. Januar 2024, 14.00 Uhr, im Konferenzsaal im Rathaus Schwyz; und
 - b) für die allfällige Nachwahl am 14. April 2024 am Freitag, 8. März 2024, 14.00 Uhr, im Konferenzsaal im Rathaus Schwyz.
3. Die amtlichen Wahlunterlagen werden den Gemeinden für den Versand an die Stimmberechtigten zugestellt. Die Gemeinden senden die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese
 - frühestens am 5. Februar 2024 und spätestens am 10. Februar 2024 für den Wahlgang vom 3. März 2024 (§ 23d Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) sowie
 - spätestens am 4. April 2024 für die allfällige Nachwahl vom 14. April 2024 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. b WAG)
 in deren Besitz sind.
4. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.
5. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich für die Ausübung der politischen Rechte angemeldet haben, ist das Material so bald wie möglich jedoch frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand in der Schweiz an ihre ausländische Wohnadresse zuzustellen (Art. 2b VPR i. V. m. Art. 12 Abs. 3 V-ASG).

E. Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der Regierungsratswahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 10 000.-- übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):
 - a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 5000.-- beitragen;
 - b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 1000.-- beitragen.

Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Ziffer E/2 Bst. a und b dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).

3. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Ziffer E/1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Ziffer E/2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).
4. Wer offenkundig ist, muss der kantonalen Finanzkontrolle (§ 5 Abs. 3 Bst. a TPG) einreichen:
 - a) bis 28. Januar 2024 für den Wahlgang vom 3. März 2024 sein Budget gemäss Ziffer E/1 und Ziffer E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - b) bis 10. März 2024 für eine allfällige Nachwahl vom 14. April 2024 sein Budget gemäss Ziffer E/1 und Ziffer E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - c) bis 3. Mai 2024 für den Wahlgang vom 3. März 2024 seine Schlussrechnung gemäss Ziffer E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b); und
 - d) bis 14. Juni 2024 für eine allfällige Nachwahl vom 14. April 2024 seine Schlussrechnung gemäss Ziffer E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b).
5. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen:
www.sz.ch/transparenz
6. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TGP). Die Budgets von Wahlkampagnen werden von der kantonalen Finanzkontrolle spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TPG) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b TGP). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Angaben zur Finanzierung von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

F. Weitere Anordnungen

1. Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden alle zur Durchführung der Regierungsratswahlen nötigen Unterlagen (Rücksendekverts, Stimmkverts, amtlicher Wahlzettel und die Wahlleitung) zu (§ 20 Abs. 1 und 2 WAG).

2. Wahlberechtigt ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG). Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes (§ 6 WAG).
3. Für die Wahl muss ein amtlich gedruckter Wahlzettel benützt werden (§ 36 Abs. 1 WAG).
4. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Wahlmaterials zulässig (Art. 8 Abs. 2 BPR). Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Urnenöffnungszeiten in den einzelnen Gemeinden zu beachten.
5. Gewählt sind im ersten Wahlgang jene vorgeschlagenen Personen, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).
6. Die Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen:
 - a) Sie veröffentlichen bis spätestens 20. Januar 2024 in ortsüblicher Weise Tag, Zeit und Lokal der Wahl.
 - b) Sie stellen die rechtzeitige Bedienung der Stimmberechtigten mit allen für die Stimmrechtsausübung notwendigen amtlichen Unterlagen sicher (Ziffer D/3 dieses Dekrets).
 - c) Die Wahlergebnisse sind durch die Gemeinden entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen (§ 32 WAG). Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl der Staatskanzlei (A-Post, Briefsendung) zuzustellen (§ 34 Abs. 1 WAG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindegarchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).
 - d) Die Übermittlung der Wahlergebnisse an die Staatskanzlei ist mit VeWork gewährleistet. Notfalls sind sie telefonisch (041 819 26 10 oder 041 819 26 03) oder per E-Mail (wahlen@sz.ch) mitzuteilen.
7. Die Staatskanzlei überprüft die von den Gemeinden eingesandten Wahlprotokolle, stellt die Wahlergebnisse gemeindeweise zusammen und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 51 WAG). Die Erhaltung der Wahl erfolgt durch den Kantonsrat (§ 35 Abs. 1 i. V. m. § 52a Bst. a WAG).
8. Die übrigen Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und bis zur rechtskräftigen Erhaltung durch den Kantonsrat verschlossen aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 WAG). Nach der Erhaltung der Wahlergebnisse ist das gebrauchte Material auf Anweisung der Staatskanzlei von den Gemeinden zu vernichten (§ 35 Abs. 2 WAG).
9. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wahlbüros der Gemeinden ergänzende Weisungen zu erteilen.
10. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700) sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).
11. Das Aufstellen von Wahlplakaten hat gemäss den Bestimmungen von § 24a StraV zu erfolgen. Sie dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang zu entfernen.
12. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Bezirks- und Gemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.

13. Einsprachen gegen dieses Dekret sind gemäss § 53 Abs. 1 WAG innert drei Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat einzureichen. Eine Einsprache hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

Schwyz, 17. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: André Rüeeggger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun